

## Vor der Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte

Innerhalb von drei Monaten nach ihrer Wahl am 10. Oktober 1965 werden die neuen Abgeordneten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen und Stadtbezirksversammlungen auch die Richter der Kreisgerichte für die Dauer von vier Jahren wählen. Im gleichen Zeitraum, insbesondere im November und Dezember, erfolgt die Wahl der Schöffen in Versammlungen der Werktätigen in Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Wohngebieten und Gemeinden<sup>1</sup>.

Bei der Vorbereitung der diesjährigen Richter- und Schöffenwahlen wird auf die Erfahrungen zurückgegriffen, die bereits in zwei derartigen Wahlen gesammelt wurden. Erstmals — und zwar erstmals in Deutschland überhaupt — wurden die Richter der Bezirks- und Kreisgerichte im Jahre 1960 durch die Bezirks- und Kreistage gewählt<sup>2</sup>. Die weitere Entwicklung unserer sozialistischen Demokratie fand in dem Grundsatz des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (§§ 49, 51 und 64) Ausdruck, daß die Richter des Obersten Gerichts sowie der Bezirks- und Kreisgerichte jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Volkskammer, der Bezirkstage und der Kreistage neu zu wählen sind.

Die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte im Jahre 1965 ist eng mit den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen vom 10. Oktober 1965 verbunden. Diese Verbindung beider Wahlen ist Ausdruck der engen und ständigen Zusammenarbeit der Volksvertretungen und der Gerichte sowie der Tatsache, daß die Volksvertretungen als oberste Machtorgane in ihrem Bereich für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts eine hohe Verantwortung tragen. Es gibt daher keine selbständige Wahlbewegung zur Richter- und Schöffenwahl.

Richter und Schöffen haben aktiv an der Vorbereitung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen teilgenommen. Sie sind in Wählervertreterkonferenzen und anderen Wahlveranstaltungen als Referenten oder Diskussteilnehmer aufgetreten und dadurch der Bevölkerung bekannt geworden. In Berliner Stadtbezirken haben sich Richter der Bevölkerung z. B. in Verbindung mit Rechenschaftslegungen der Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz vorgestellt. Viele Richter kandidieren selbst als Abgeordnete für die örtlichen Volksvertretungen, z. B. in der Stadt Leipzig alle Kreisgerichtsdirektoren für die Stadtbezirksversammlungen. Die meisten Richter und Schöffen sind den Werktätigen überdies aus ihrer Arbeit

bekannt, insbesondere aus ihrer Mitwirkung an der Bildung der Schiedskommissionen und — vor allem in den letzten Monaten — durch die öffentlichen Aussprachen über den Entwurf des Familiengesetzbuches. Schließlich werden die Richter als Referenten in den Wahlveranstaltungen zur Schöffenwahl auftreten und dabei über ihre Tätigkeit berichten.

Diese enge Verbindung der Richter mit den Werktätigen, ihre aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die sich gerade auch während der Vorbereitung der Kommunalwahlen gezeigt hat, stärkt ihre Autorität und festigt das Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung und den Organen der Rechtspflege. Sie fördert die aktive Mitwirkung der Werktätigen an der Lösung der Aufgaben der Rechtspflege, insbesondere bei der Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Kriminalität und veranschaulicht die Überlegenheit des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Rechtspflege gegenüber dem bürgerlichen Recht und der Rechtsprechung im Bonner Staat.

Die Kandidaten für das Schöffenamts werden von den Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen, die Schöffen der Kammern für Arbeitsrechtssachen vom jeweiligen Kreisvorstand des FDGB. Insgesamt werden etwa 45 000 Schöffen gewählt werden. In allen Kreisen gibt es ein großes Bemühen, für das Schöffenamts solche Bürger zu gewinnen, die über große gesellschaftliche Kenntnisse, Produktionserfahrungen, Kenntnisse in besonders wichtigen volkswirtschaftlichen Bereichen des Kreises, Erfahrungen in der Arbeit mit der Jugend u. a. m. verfügen. Dementsprechend werden erfahrene Facharbeiter und Meister, Angestellte aus Betrieben, dem Handel und weiteren Bereichen, Genossenschaftsbauern, Angehörige der Intelligenz, Mitglieder von PGHs und Einzelhandwerker, Komplementäre halbstaatlicher Betriebe, Einzelhändler, Hausfrauen und Arbeiter-veteranen als Kandidaten vorgeschlagen.

Die altersmäßige Zusammensetzung der Schöffen soll dadurch verbessert werden, daß vor allem Bürger zwischen 25 und 40 Jahren gewonnen werden, ohne daß aber deshalb alte, bewährte Schöffen, die ihre Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit erklärt haben, von der Kandidatur ausgeschlossen werden. Auch der Anteil der Frauen soll erhöht werden und mindestens 40 % betragen. Der im § 10 Abs. 2 der Wahlordnung festgelegte Grundsatz, daß mindestens ein Drittel aller Kandidaten erstmalig zur Wahl gestellt werden soll, trägt dem allgemeinen Prinzip Rechnung, immer neue Bürger für eine gesellschaftliche Tätigkeit zu gewinnen. Entsprechend einem Beschluß des FDGB-Bundesvorstandes werden die Schöffenwahlen weitgehend mit den Wahlen der Mitglieder der Konfliktkommissionen verbunden und in den Versammlungen zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Konfliktkommissionen stattfinden. Etwa 200 000 Werktätige werden in den Betrieben in der Zeit vom 25. Oktober bis 11. Dezember 1965 das Vertrauensvotum ihrer Kollegen für die Funktion als Mitglieder von Konfliktkommissionen erhalten.

<sup>1</sup> Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte im Jahre 1965 vom 2. Juli 1965 (GBl. I S. 157) und die AO über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte - Wahlordnung - vom 14. Juli 1965 (GBl. n S. 559), in der die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im einzelnen geregelt sind.

<sup>2</sup> Vgl. das später durch das GVG vom 17. April 1963 aufgehobene Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 751), das Ausdruck der Anregung war, die auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees der SED gegeben worden war.